THÜRINGER LANDTAG

Beteiligtentransparenzdokumentation

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Einbringer: **Landesregierung**

(Drucksache 7/9380)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 10. Februar 2026

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9380
10.01.2024

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die vom Bundesgesetzgeber avisierte Umstellung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser mit der Einführung einer an Leistungsgruppen orientierten Vorhaltevergütung erfordert eine Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG), um die Planungssystematik von der derzeit zwingenden Zuweisung von Versorgungsaufgaben nach Fachrichtungen der Weiterbildungsordnung auch auf Leistungsgruppen umstellen zu können.

Die künftig eingeführten bundeseinheitlichen Leistungsgruppen sind Ausgangspunkt für das neu eingeführte Instrument Vorhaltevergütung der Krankenhausbetriebskostenfinanzierung, indem den einzelnen Leistungsgruppen ein Vorhalteanteil zugeschrieben wird. Voraussetzung für die Verknüpfung der Vorhaltefinanzierung mit den Leistungsgruppen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung aller Fälle zu Leistungsgruppen. Dies ist nur möglich, wenn das Land den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Grundlage für die Vorhaltefinanzierung zuweisen kann. Die entsprechende Regelung ist daher anzupassen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die Umstellung der Planungssystematik auf Leistungsgruppen und die Möglichkeit der Benennung sektorenübergreifender Versorger, sogenannter Level 1i-Krankenhäuser, durch die Anpassung der Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG zur Konkretisierung der durch die Krankenhausplanung festzulegenden Versorgungsaufgaben ermöglicht wird.

C. Alternativen

Zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage im Thüringer Krankenhausgesetz besteht keine Alternative. Andernfalls könnten die Krankenhäuser in Thüringen keine Ansprüche auf den Vorhalteanteil in der Vergütung erwerben, der auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen im Zuge der Krankenhausvergütungsreform den jeweiligen Leistungsgruppen zugeordnet wird.

D. Kosten

Durch die Ermöglichung der Umstellung der Planungssystematik entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

Druck: Thüringer Landtag, 15. Januar 2024

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 9. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 31. Januar/1./2. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Krankenhausgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   "Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach
   1. den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen,
   2. den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten oder
   3. der zu versorgenden Region

   oder mehreren der in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien beschrieben werden."

2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Fachrichtungen" durch das Wort "Versorgungsaufgaben" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bund und die Länder haben am 10. Juli 2023 ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der Dritten Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung vom 6. Dezember 2022 vereinbart. Danach soll bis Anfang des Jahres 2024 eine umfassende Reform der Krankenhausbetriebskostenfinanzierung in Kraft treten. Diese soll auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der medizinischen und pflegerischen Fachkräftesituation in Deutschland dazu dienen, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung weiter sicherzustellen. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Krankenhäuser künftig neben dem Pflegebudget und den Residual-Fallpauschalen eine Vorhaltevergütung erhalten.

Kriterium für die Zuordnung der Vorhaltevergütung sollen Leistungsgruppen sein, die den Krankenhäusern durch die Planungsbehörden der Länder zugewiesen werden.

Leistungsgruppen bilden medizinische Leistungen ab und können damit auch als Instrument einer leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung dienen. Zugleich werden Leistungsgruppen als Kriterium für die Zuordnung einer Vorhaltevergütung genutzt.

Nach dem Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) in der bisher geltenden Fassung ist keine allein auf Leistungsgruppen ausgerichtete Planungssystematik erlaubt. Voraussetzung für die Verknüpfung der Vorhaltefinanzierung mit den Leistungsgruppen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung aller Fälle zu Leistungsgruppen. Dies ist nur möglich, wenn das Land den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Grundlage für die Vorhaltefinanzierung zuweisen kann. Die entsprechende Regelung wird daher angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG wird die Verpflichtung, die Planungssystematik in Thüringen nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen auszurichten, aufgehoben. Stattdessen gibt es künftig lediglich eine Verpflichtung, die Versorgungsaufgaben festzulegen. Anhand welcher Kriterien die Festlegung erfolgt, kann dabei jedoch je nach der sachlich angezeigten Planungssystematik gewählt werden.

Damit ist zum einen weiter die gesetzliche Grundlage für die derzeitige Ausweisung der Versorgungsaufträge nach Fachrichtungen gegeben.

Im Hinblick auf die erwartete Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Krankenhausfinanzierung und die Einführung bundeseinheitlich definierter Leistungsgruppen kann jedoch zum anderen für die somatischen Leistungen künftig auch eine Umstellung der Planungssystematik auf Basis von Leistungen und Leistungsgruppen erfolgen. Letztere sind neu gegenüber der bisherigen Fassung in die Aufzählung des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG aufgenommen.

Zugleich ermöglicht die nunmehr offene Formulierung auch, die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen sektorenübergreifenden Versorger, sogenannte Level 1i-Krankenhäuser, als Krankenhäuser in den Thüringer Krankenhausplan aufzunehmen. Dies ist vor allem für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Krankenhausleistungen von elementarer Bedeutung.

Zusammenfassend wird durch die neugefasste Regelung ermöglicht, das Krankenhauswesen und die Krankenhausplanung in Thüringen zukunftsfähig zu gestalten. Zugleich ist durch den Verzicht auf eine zwingend vorgegebene Planungssystematik die notwendige Flexibilität für Übergangsphasen eröffnet.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch Aufhebung der Verpflichtung, Versorgungsaufgaben nur nach Fachrichtungen zuzuweisen, kann auch die Leistungspflicht des Krankenhauses im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht länger nur an Fachrichtungen gekoppelt werden. Vielmehr ist das Leistungsspektrum je nach gewählter Planungssystematik anhand von Fachrichtungen, Leistungsgruppen oder anderem zu bestimmen. Daher erfolgt eine Anpassung des Gesetzestextes, indem der Oberbegriff "Versorgungsaufgaben" den bisherigen Begriff "Fachrichtungen" ersetzt.

Zu Artikel 2:

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes geregelt.

Thüringer Normenkontrollrat Postfach 90 02 53 99105 Erfurt geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 16. Oktober 2023

B e t e i l i g u n g d e s N o r m e n k o n t r o l l r a t e s
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: **Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes (Kleine Krankenhausgesetz-Novelle)**
Vorlage des TMASGFF, Eingang am 28.09.2023 (Vg.-Nr. 43/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Corinne Laudan
Berichterstatterin

2. Vom Einbringer übersandte Daten

AOK PLUS
BKK, Landesverband Mitte
Diakonisches Werk Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V.
IKK Classic
Jugend-Check Thüringen
KNAPPSCHAFT
Landesärztekammer Thüringen
Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V.
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Verband leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

AOK PLUS

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Geschäftsbereich Gesundheitspartner
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eisleber Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Telefon	Datum
				18. Oktober 2023

Stellungnahme des Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen zur Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN)

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung der Informationen zum Entwurf der Landesregierung hinsichtlich der Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN).
Die vorgesehenen Änderungen erstrecken sich den Ausführungen nach auf folgende Punkte:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG:
„Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen, den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten und der zu versorgenden Region beschrieben werden."

sowie

2. § 17 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG wird „Fachrichtungen" ersetzt durch „Versorgungsaufgaben".

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Betriebskosten-Vergütungssystematik im stationären Behandlungssetting durch den Bundesgesetzgeber, welche auch im Rahmen eines Bund-Länder Eckpunktepapiers vom 10. Juli 2023 geeint wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend anzupassen.

Dies dient dazu, Kriterien für die Zuordnung der Vorhaltevergütung in Form von Leistungsgruppen entsprechend zu etablieren. Die Leistungsgruppen sollen den Kliniken durch die Planungsbehörden der Länder entsprechend zugewiesen werden, definieren die inhaltliche Zuordnung medizinischer Leistungen und können somit tatsächlich ein hilfreiches Mittel zur leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung sein. Bisher war diese Möglichkeit nicht im Thürin-

ger Krankenhausgesetz vorgesehen. Auch die Möglichkeit zur Benennung sektorenübergreifender Einrichtungen (Level II) ist mit der Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes möglich.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen Thüringens votieren im Rahmen des anhängigen Stellungnahmeverfahrens zustimmend.

Es wird unsererseits ausdrücklich befürwortet, dass die oben genannten Änderungen bereits jetzt im Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend verankert werden und im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des 8. Thüringer Krankenhausplans bzw. für die Umsetzungsfähigkeit der bevorstehenden Änderungen im Zuge der Bundesreform genutzt werden können.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen Thüringens.

Freundliche Grüße

Fachbereichsleiter Gesundheitsnetzwerke gestalten

AOK PLUS

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Geschäftsbereich Gesundheitspartner
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eisleber Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Telefon	Datum
				18. Oktober 2023

Stellungnahme des Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen zur Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN)

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung der Informationen zum Entwurf der Landesregierung hinsichtlich der Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN).
Die vorgesehenen Änderungen erstrecken sich den Ausführungen nach auf folgende Punkte:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG:
„Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen, den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten und der zu versorgenden Region beschrieben werden."

sowie

2. § 17 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG wird „Fachrichtungen" ersetzt durch „Versorgungsaufgaben".

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Betriebskosten-Vergütungssystematik im stationären Behandlungssetting durch den Bundesgesetzgeber, welche auch im Rahmen eines Bund-Länder Eckpunktepapiers vom 10. Juli 2023 geeint wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend anzupassen.

Dies dient dazu, Kriterien für die Zuordnung der Vorhaltevergütung in Form von Leistungsgruppen entsprechend zu etablieren. Die Leistungsgruppen sollen den Kliniken durch die Planungsbehörden der Länder entsprechend zugewiesen werden, definieren die inhaltliche Zuordnung medizinischer Leistungen und können somit tatsächlich ein hilfreiches Mittel zur leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung sein. Bisher war diese Möglichkeit nicht im Thürin-

ger Krankenhausgesetz vorgesehen. Auch die Möglichkeit zur Benennung sektorenübergreifender Einrichtungen (Level II) ist mit der Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes möglich.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen Thüringens votieren im Rahmen des anhängigen Stellungnahmeverfahrens zustimmend.

Es wird unsererseits ausdrücklich befürwortet, dass die oben genannten Änderungen bereits jetzt im Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend verankert werden und im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des 8. Thüringer Krankenhausplans bzw. für die Umsetzungsfähigkeit der bevorstehenden Änderungen im Zuge der Bundesreform genutzt werden können.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen Thüringens.

Freundliche Grüße

Fachbereichsleiter Gesundheitsnetzwerke gestalten

AOK PLUS

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Geschäftsbereich Gesundheitspartner
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eisleber Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Telefon	Datum
				18. Oktober 2023

Stellungnahme des Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen zur Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN)

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung der Informationen zum Entwurf der Landesregierung hinsichtlich der Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN).
Die vorgesehenen Änderungen erstrecken sich den Ausführungen nach auf folgende Punkte:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG:
„Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen, den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten und der zu versorgenden Region beschrieben werden."

sowie

2. § 17 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG wird „Fachrichtungen" ersetzt durch „Versorgungsaufgaben".

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Betriebskosten-Vergütungssystematik im stationären Behandlungssetting durch den Bundesgesetzgeber, welche auch im Rahmen eines Bund-Länder Eckpunktepapiers vom 10. Juli 2023 geeint wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend anzupassen.

Dies dient dazu, Kriterien für die Zuordnung der Vorhaltevergütung in Form von Leistungsgruppen entsprechend zu etablieren. Die Leistungsgruppen sollen den Kliniken durch die Planungsbehörden der Länder entsprechend zugewiesen werden, definieren die inhaltliche Zuordnung medizinischer Leistungen und können somit tatsächlich ein hilfreiches Mittel zur leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung sein. Bisher war diese Möglichkeit nicht im Thürin-

ger Krankenhausgesetz vorgesehen. Auch die Möglichkeit zur Benennung sektorenübergreifender Einrichtungen (Level II) ist mit der Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes möglich.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen Thüringens votieren im Rahmen des anhängigen Stellungnahmeverfahrens zustimmend.

Es wird unsererseits ausdrücklich befürwortet, dass die oben genannten Änderungen bereits jetzt im Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend verankert werden und im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des 8. Thüringer Krankenhausplans bzw. für die Umsetzungsfähigkeit der bevorstehenden Änderungen im Zuge der Bundesreform genutzt werden können.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen Thüringens.

Freundliche Grüße

Fachbereichsleiter Gesundheitsnetzwerke gestalten

LÄK THÜRINGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Referatsleiterin

per Mail: krankenhauswesen@tmasgff.thueringen.de

Datum: 04.10.2023

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes
(Kleine Krankenhausgesetz-Novelle)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. September 2023 und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes zum Thüringer Krankenhausgesetz (Kleine Krankenhausgesetz-Novelle).

Die Ergänzung in § 4 Abs. 2 Satz 2 ist angesichts der zu erwartenden Bundesvorgaben zur zukünftigen Finanzierung der Krankenhäuser nachvollziehbar und zu unterstützen.

Derzeit ist jedoch noch nicht absehbar, wann konkrete bundesrechtliche Vorgaben eine geänderte Finanzierungsgrundlage und damit auch klare Rahmenbedingungen für eine Krankenhausplanung geben. Diese zeitliche Unsicherheit belastet insbesondere den notwendigen Reformprozess zur Schaffung von Grundlagen für ein Angebot sektorenverbindender Grundversorgung im ländlichen Raum.

Bereits im gemeinsamen Zielbild vom 5. September 2022, welches auch vom TMASGFF mitgetragen wird, wird unter Punkt 5 dieses Erfordernis angesprochen:

5. „Vernetzt und sektorenverbindend"

Die regionale Gesundheitsversorgung in Thüringen soll die vorhandenen Ressourcen optimal einsetzen können. Hierzu ist ein zielorientierter sektorenverbindender (stationär/ambulant/pflegerisch) Handlungsrahmen sinnvoll.

Änderungen in Bundes- und Landesgesetzgebung sind erforderlich, damit unterschiedliche Träger sektorenverbindende Versorgungsaufträge erfüllen können. In Modellregionen Thüringens können erste Ansätze erprobt werden. Regionale Gesundheitszentren können sich aus bestehenden Krankenhausstrukturen entwickeln, um den sich verändernden regionalen Versorgungsbedarf künftig

Kontakt
Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz
Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

sektorenübergreifend unter einem Dach zu vereinen.

Die hierfür notwendigen öffentlichen Mittel dürfen nur unter Beachtung des Beschlusses des 126. Deutschen Ärztetages 2022 erfolgen. Danach soll nur noch in Ausnahmefällen die Umwandlung von in Niederlassung befindlichen Praxen in durch Investoren geführte medizinische Versorgungszentren (MVZ) im Eigentum von Private-Equity-Gesellschaften (PEG) zugelassen werden, um die Kommerzialisierung des Gesundheitswesens nicht weiter zu unterstützen.

Daher möchten Kassenärztliche Vereinigung und Landesärztekammer Thüringen anregen, bereits mit dieser Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Rechtsgrundlagen zur Umsetzung aufzunehmen. Erste Erfahrungen hierzu liegen bereits im Freistaat Sachsen vor. Für Rücksprachen in diesem Zusammenhang stehen beide Institutionen gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme ergeht auch namens und im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Anlage

LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT
THÜRINGEN e.V.

LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 4B 1
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Per E-Mail: krankenhauswesen@tmasgff.thueringen.de

Verband der Krankenhausträger
in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt

Telefon:
+49 (0) 361 558300

Telefax:
+49 (0) 361 5583019

www.lkhg-thueringen.de

post@lkhg-thueringen.de

Datum
18.10.2023

Stellungnahme der LKHG zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes (Kleine Krankenhausgesetznovelle - KKHGN)

Sehr geehrte Frau V
sehr geehrte Frau

wir bedanken uns für ihrer Scheiben vom 29. September 2023 in dem Sie uns die Möglichkeit geben zu dem Gesetzesentwurf zur dritten Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf vollumfänglich zu. Die entsprechenden Dokumente für die Erfüllung der Formerfordernis haben wir als Anlagen beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Anlagen

AOK PLUS

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Geschäftsbereich Gesundheitspartner
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
Eisleber Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Telefon	Datum
				18. Oktober 2023

Stellungnahme des Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen zur Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN)

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für die Übersendung der Informationen zum Entwurf der Landesregierung hinsichtlich der Änderung des Krankenhausgesetzes in Form der Kleinen Krankenhausgesetznovelle (KKHGN).
Die vorgesehenen Änderungen erstrecken sich den Ausführungen nach auf folgende Punkte:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG:
„Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen, den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten und der zu versorgenden Region beschrieben werden."

sowie

2. § 17 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG wird „Fachrichtungen" ersetzt durch „Versorgungsaufgaben".

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Betriebskosten-Vergütungssystematik im stationären Behandlungssetting durch den Bundesgesetzgeber, welche auch im Rahmen eines Bund-Länder Eckpunktepapiers vom 10. Juli 2023 geeint wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend anzupassen.

Dies dient dazu, Kriterien für die Zuordnung der Vorhaltevergütung in Form von Leistungsgruppen entsprechend zu etablieren. Die Leistungsgruppen sollen den Kliniken durch die Planungsbehörden der Länder entsprechend zugewiesen werden, definieren die inhaltliche Zuordnung medizinischer Leistungen und können somit tatsächlich ein hilfreiches Mittel zur leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung sein. Bisher war diese Möglichkeit nicht im Thürin-

ger Krankenhausgesetz vorgesehen. Auch die Möglichkeit zur Benennung sektorenübergreifender Einrichtungen (Level II) ist mit der Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes möglich.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen Thüringens votieren im Rahmen des anhängigen Stellungnahmeverfahrens zustimmend.

Es wird unsererseits ausdrücklich befürwortet, dass die oben genannten Änderungen bereits jetzt im Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend verankert werden und im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des 8. Thüringer Krankenhausplans bzw. für die Umsetzungsfähigkeit der bevorstehenden Änderungen im Zuge der Bundesreform genutzt werden können.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen Thüringens.

Freundliche Grüße

Fachbereichsleiter Gesundheitsnetzwerke gestalten

VPKT
Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Frau
Referatsleiterin
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

per E-Mail: krankenhauswesen@tmasgff.tueringen.de

1. Vorsitzende des Vorstands

13. Oktober 2023

Stellungnahme VPKT e. V. Referentenentwurf Änderungsgesetz zum Thüringer Krankenhausgesetz (kleine Krankenhausgesetznovelle)

Sehr geehrte
sehr geehrte

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Hierzu möchten wir mittellen, dass wir zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum Thüringer Krankenhausgesetz (kleine Krankenhausnovelle) keine Einwände haben.

Freundliche Grüße

1. Vorsitzende des Vorstands

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH
Elsfelder Str. 41
98646 Hildburghausen

Telefon 03685 776 800
Telefax 03685 776 940
gf@vpkt.de
www.vpkt.de

THÜRINGER LANDTAG

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Verband leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e.V.
Landeskrankenhausgesellschaft e.V.
Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
Landesärztekammer Thüringen
Thüringischer Landkreistag e.V.
Techniker Krankenkasse
AOK Plus, Verband der Ersatzkassen e.V., BKK Landesverband Mitte, IKK classic, KNAPPSCHAFT, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
BKK Landesverband Mitte
Diakonie Mitteldeutschland e.V.
Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Universitätsklinikum Jena

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

LANDESKRANKENHAUS**GESELLSCHAFT**
THÜRINGEN e.V.

LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau MRin Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
04.04.2024 12:09
3303/24

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Verband der Krankenhausträger
in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt

Telefon:
+49 (0) 361 558300

Telefax:
+49 (0) 361 5583019

www.lkhg-thueringen.de

post@lkhg-thueringen.de

Datum
04.04.2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Frau Baierl,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.03.2024 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung.

Unser Schreiben unterteilt sich in die Stellungnahme der LKHG zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Ausführungen zu 1.) und in die Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion (Ausführungen zu 2.)

1. Stellungnahme der LKHG zu dem Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung

Die LKHG begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf zur Novellierung des ThürKHG der Thüringer Landesregierung. Sie sieht jedoch im Hinblick auf § 4 Absatz 2 Ergänzungs-/Änderungsbedarf, der obligatorisch zu berücksichtigen ist.

§ 4 Absatz 2 ist im Anschluss an die in Satz 2 erfolgte Aufzählung, um einen neu einzufügenden Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden."

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden.

Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) seitens des BMG vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024) dringend geboten.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Weiterer Änderungsbedarf zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung ist nicht gegeben.

Das Formblatt, in dem wir den o.g. Ergänzungsbedarf zu dem Gesetzentwurf ebenfalls gesondert dokumentiert haben, ist beigefügt.

2. Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion

Ferner kommen wir der Bitte der Mitglieder des Gesundheitsausschusses gerne nach und nehmen zu den Fragen der CDU-Fraktion wie folgt Stellung:

Zu 1.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024), sind die von der Landesregierung vorgelegten Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, sie bedürfen jedoch wie in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung bereits dargelegt, noch einer Ergänzung durch die Einfügung von § 4 Absatz 2 Satz 3 (neu einzufügender Satz), der wie folgt lauten sollte:

„Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden."

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Eine abschließende Beantwortung der Frage 1 ist aus unserer Sicht erst nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere des KHVVG, möglich.

Zu 2.

Zur Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung müssten die Sektorengrenzen erheblich durchlässiger werden und den Krankenhäusern einen leichteren und vor allem auch dauerhaften Zugang zur ambulanten Leistungserbringung ermöglichen. Dazu müssten die Krankenhäuser per se zur Erbringung ambulanter Leistungen zugelassen sein oder generell eine Institutsermächtigung erhalten. Einen Zugang zur ambulanten Leistungserbringung ausschließlich durch ermächtigte Ärzte schafft für den Träger von Krankenhäusern keine Planungs- und für die Patienten keine Versorgungssicherheit und birgt dazu noch hohe wirtschaftliche Risiken.

Zu 3.

Wir sehen derzeit keinen Änderungsbedarf.

Zu 4.

Nach unserer Einschätzung bedarf es keines weiteren Gremiums, um die Krankenhausplanung in Thüringen zu gestalten. Wichtiger dürfte sein, dass alle Partner der Gesundheitsversorgung sich aktiv an dem eingeleiteten Weiterentwicklungsprozess beteiligen und in den bereits etablierten Gremien dazu beitragen, eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung in Thüringen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
09.04.2024 10:29
8662/24

caritas

Caritasverband
für das Bistum
Erfurt e.V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. · Postfach 800255 · 99028 Erfurt

Diözesan-Geschäftsstelle
Vorstand

Postfach 800255, 99028 Erfurt
Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt
Telefon 0361 6729-0

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau MRin Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Datum: 9. April 2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Frau Baierl,

für die Möglichkeit der Anhörung in o.g. Sache bedanken wir uns.

Wir schließen uns vollinhaltlich der Stellungnahme nebst dem dokumentierten Ergänzungsbedarf im beigefügten Formblatt der Landeskrankenhausgesellschaft vom 4. April 2024 an.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Anlage 1

Der Entwurf des ThürKHG sieht optional auch die Einführung von Leistungsgruppen vor, obwohl derzeit noch keine verbindlichen bundesgesetzlichen Regelungen vorliegen und auch die Definition der Leistungsgruppen und auch der Entscheidungsspielraum der Länder unklar ist.

Der Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung bedarf daher zwingend der nachfolgenden Ergänzung durch Aufnahme eines neuen § 4 Absatz 2 Satz 3 ThürKHG:

„Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden."

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden. Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) seitens des BMG vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024) dringend geboten.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Weiterer Ergänzungsbedarf zum vorgelegten Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung ist aus Sicht der LKHG Thüringen nicht gegeben.

LÄK THÜRINGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptgeschäftsführer

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

THÜR. LANDTAG POST
10.04.2024 13:03
9883/2024

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

per Mail: krankenhauswesen@tmasgff.thueringen.de

Datum: 04.10.2023

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes (Kleine Krankenhausgesetz-Novelle)

Gesetzentwurf der Landesregierung

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. September 2023 und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Änderungsgesetzes zum Thüringer Krankenhausgesetz (Kleine Krankenhausgesetz-Novelle).

Die Ergänzung in § 4 Abs. 2 Satz 2 ist angesichts der zu erwartenden Bundesvorgaben zur zukünftigen Finanzierung der Krankenhäuser nachvollziehbar und zu unterstützen.

Derzeit ist jedoch noch nicht absehbar, wann konkrete bundesrechtliche Vorgaben eine geänderte Finanzierungsgrundlage und damit auch klare Rahmenbedingungen für eine Krankenhausplanung geben. Diese zeitliche Unsicherheit belastet insbesondere den notwendigen Reformprozess zur Schaffung von Grundlagen für ein Angebot sektorenverbindender Grundversorgung im ländlichen Raum.

Bereits im gemeinsamen Zielbild vom 5. September 2022, welches auch vom TMASGFF mitgetragen wird, wird unter Punkt 5 dieses Erfordernis angesprochen:

5. „Vernetzt und sektorenverbindend"

Die regionale Gesundheitsversorgung in Thüringen soll die vorhandenen Ressourcen optimal einsetzen können. Hierzu ist ein zielorientierter sektorenverbindender (stationär/ambulant/pflegerisch) Handlungsrahmen sinnvoll.

Änderungen in Bundes- und Landesgesetzgebung sind erforderlich, damit unterschiedliche Träger sektorenverbindende Versorgungsaufträge erfüllen können. In Modellregionen Thüringens können erste Ansätze erprobt werden. Regionale Gesundheitszentren können sich aus bestehenden Krankenhausstrukturen entwickeln, um den sich verändernden regionalen Versorgungsbedarf künftig

Kontakt
Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.: 03641 614 - 0
Fax: 03641 614 - 169
Mail: post@laek-thueringen.de
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz
Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

sektorenübergreifend unter einem Dach zu vereinen.

Die hierfür notwendigen öffentlichen Mittel dürfen nur unter Beachtung des Beschlusses des 126. Deutschen Ärztetages 2022 erfolgen. Danach soll nur noch in Ausnahmefällen die Umwandlung von in Niederlassung befindlichen Praxen in durch Investoren geführte medizinische Versorgungszentren (MVZ) im Eigentum von Private-Equity-Gesellschaften (PEG) zugelassen werden, um die Kommerzialisierung des Gesundheitswesens nicht weiter zu unterstützen.

Daher möchten Kassenärztliche Vereinigung und Landesärztekammer Thüringen anregen, bereits mit dieser Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Rechtsgrundlagen zur Umsetzung aufzunehmen. Erste Erfahrungen hierzu liegen bereits im Freistaat Sachsen vor. Für Rücksprachen in diesem Zusammenhang stehen beide Institutionen gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme ergeht auch namens und im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?			
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9380 -			
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)		
	Name	Organisationsform	
		BKK Landesverband Mitte	
	Geschäfts- oder Dienstadresse		
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Pförtchenstr. 1	
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt	
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	NEIN	
	Name	Vorname	
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		
	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort		

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Leitung der Landesvertretung
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Befürwortung der Änderungen
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☐ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☒ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt 09.04.2024	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

AOK PLUS

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Geschäftsbereich Gesundheitspartner
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

IKK classic
Eisleber Straße 1, 99086 Erfurt

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau MRn Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3464
zu Drs. 7/9380

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Telefon	Datum
			0800 10590-11498	08. April 2024

Stellungnahme des Thüringer Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Frau Baierl,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung.

Unser Schreiben ist in die Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Ausführungen zu I) und in die Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion (Ausführungen zu II) gegliedert.

Ausführungen zu I

Die vorgesehenen Änderungen erstrecken sich den Ausführungen nach auf folgende Punkte:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG:
   „Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach
   1. den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen,
   2. den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten oder
   3. der zu versorgenden Region

   oder mehreren der in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien beschrieben werden."

   sowie

2. § 17 Absatz 2 Satz 2 ThürKHG wird das Wort „Fachrichtungen" durch das Wort „Versorgungsaufgaben" ersetzt.

Aufgrund der vorgesehenen Umstrukturierung der Betriebskosten-Vergütungssystematik im stationären Behandlungssetting durch den Bundesgesetzgeber, welche auch im Rahmen eines Bund-Länder Eckpunktepapiers vom 10. Juli 2023 geeint wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend anzupassen.

Dies dient dazu, Kriterien für die Zuordnung der Vorhaltevergütung in Form von Leistungsgruppen zu etablieren. Die Leistungsgruppen sollen den Kliniken durch die Planungsbehörden der Länder entsprechend zugewiesen werden. Sie definieren die inhaltliche Zuordnung medizinischer Leistungen und können somit tatsächlich ein hilfreiches Mittel zur leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung sein. Bisher war diese Möglichkeit nicht im Thüringer Krankenhausgesetz vorgesehen. Auch die Möglichkeit zur Benennung sektorenübergreifender Einrichtungen (Level Ii) ist mit der Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes möglich.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen Thüringens votieren im Rahmen des anhängigen Stellungnahmeverfahrens zustimmend.

Es wird unsererseits ausdrücklich befürwortet, dass die o. g. Änderungen bereits jetzt im Thüringer Krankenhausgesetz entsprechend verankert werden und im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des 8. Thüringer Krankenhausplans bzw. für die Umsetzungsfähigkeit der bevorstehenden Änderungen im Zuge der Bundesreform genutzt werden können.

Ausführungen zu II

Der derzeit nicht ressortabgestimmte Referentenentwurf für ein Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) des Bundesministeriums für Gesundheit mit Stand vom 13. März 2024 kann eine Grundlage bieten, um drei zentrale Ziele der im Koalitionsvertrag angekündigten Krankenhausreform umzusetzen. Wir teilen ausdrücklich die Ziele der Reform, die zur Steigerung der Behandlungsqualität (u. a. durch Spezialisierung) führen, dabei auch zukünftig eine flächendeckende medizinische Versorgung für Patientinnen und Patienten sicherstellen sowie die Entbürokratisierung vorantreiben soll.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich jedoch hieraus keine unmittelbaren Handlungsoptionen auf Landesebene ableiten.

Diese Stellungnahme ergeht im Namen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen Thüringens.

Freundliche Grüße

Fachbereichsleiter Gesundheitsnetzwerke gestalten

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Diakonie
Mitteldeutschland

THÜR. LANDTAG POST
12.04.2024 10:22
10/1491/2024

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau MRin Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de

Halle, 12. April 2024

Diakonisches Werk Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale

T (0345) 122 99-0
F (0345) 122 99-299
info@diakonie-ekm.de
www.diakonie-mitteldeutschland.de

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Frau Baierl,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12. März 2024 und der Gelegenheit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wir verweisen auf die dezidierte Stellungnahme der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. und schließen uns dieser an.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufmännische Vorständin

LANDESKRANKENHAUS**GESELLSCHAFT**
THÜRINGEN e.V.

LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau MRin Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Verband der Krankenhausträger
in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt

Telefon:
+49 (0) 361 558300

Telefax:
+49 (0) 361 5583019

www.lkhg-thueringen.de

post@lkhg-thueringen.de

Datum
04.04.2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Frau Baierl,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.03.2024 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung.

Unser Schreiben unterteilt sich in die Stellungnahme der LKHG zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Ausführungen zu 1.) und in die Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion (Ausführungen zu 2.)

1. Stellungnahme der LKHG zu dem Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung

Die LKHG begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf zur Novellierung des ThürKHG der Thüringer Landesregierung. Sie sieht jedoch im Hinblick auf § 4 Absatz 2 Ergänzungs-/Änderungsbedarf, der obligatorisch zu berücksichtigen ist.

§ 4 Absatz 2 ist im Anschluss an die in Satz 2 erfolgte Aufzählung, um einen neu einzufügenden Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden."

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden.

Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) seitens des BMG vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024) dringend geboten.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Weiterer Änderungsbedarf zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung ist nicht gegeben.

Das Formblatt, in dem wir den o.g. Ergänzungsbedarf zu dem Gesetzentwurf ebenfalls gesondert dokumentiert haben, ist beigefügt.

2. Beantwortung von Fragen der CDU-Fraktion

Ferner kommen wir der Bitte der Mitglieder des Gesundheitsausschusses gerne nach und nehmen zu den Fragen der CDU-Fraktion wie folgt Stellung:

Zu 1.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024), sind die von der Landesregierung vorgelegten Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, sie bedürfen jedoch wie in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung bereits dargelegt, noch einer Ergänzung durch die Einfügung von § 4 Absatz 2 Satz 3 (neu einzufügender Satz), der wie folgt lauten sollte:

„Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden."

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Eine abschließende Beantwortung der Frage 1 ist aus unserer Sicht erst nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere des KHVVG, möglich.

Zu 2.

Zur Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung müssten die Sektorengrenzen erheblich durchlässiger werden und den Krankenhäusern einen leichteren und vor allem auch dauerhaften Zugang zur ambulanten Leistungserbringung ermöglichen. Dazu müssten die Krankenhäuser per se zur Erbringung ambulanter Leistungen zugelassen sein oder generell eine Institutsermächtigung erhalten. Einen Zugang zur ambulanten Leistungserbringung ausschließlich durch ermächtigte Ärzte schafft für den Träger von Krankenhäusern keine Planungs- und für die Patienten keine Versorgungssicherheit und birgt dazu noch hohe wirtschaftliche Risiken.

Zu 3.

Wir sehen derzeit keinen Änderungsbedarf.

Zu 4.

Nach unserer Einschätzung bedarf es keines weiteren Gremiums, um die Krankenhausplanung in Thüringen zu gestalten. Wichtiger dürfte sein, dass alle Partner der Gesundheitsversorgung sich aktiv an dem eingeleiteten Weiterentwicklungsprozess beteiligen und in den bereits etablierten Gremien dazu beitragen, eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung in Thüringen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
12.04.2024 06:47
10100/2024

VPKT
Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
Thüringer Landtag
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Frau MR Baierl
Referatsleiterin
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: gf@vpkt.de
Internet: www.vpkt.de

11. April 2024

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/9380 -

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Frau Ministerialrätin Baierl,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Privatkliniken in Thüringen (VPKT) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen und unsere Expertise einbringen zu können. Dem kommen wir im Folgenden gern nach.

Zum Gesetzentwurf

Wir begrüßen diesen auf die Zukunft gerichteten Gesetzesvorschlag, da er bei Inkrafttreten der auf Bundesebene angekündigten Gesetzesänderungen die Finanzierung der Thüringer Krankenhäuser sicherstellt.

Zu Anlage 3, Fragenkatalog – Vom Ausschuss beschlossene Fragen der Faktionen der CDU

Zu Frage 1

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Hinweise zu den Fragen 2 und 3.

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH
Eisfelder Str. 41
98646 Hildburghausen

Telefon 03685 776 800
Telefax 03685 776 940
gf@vpkt.de
www.vpkt.de

Zu Frage 2

Um die gesellschaftliche gewollte und versorgungsrealistisch unabdingbare sektorenübergreifende Versorgung umzusetzen, halten wir die konsequente Ermächtigung der Krankenhäuser zur Erbringung ambulanter Leistungen per Institutsermächtigung für zwingend notwendig.

Zu Frage 3

Das Universitätsklinikum Jena ist hinsichtlich seiner Aufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre unzweifelhaft richtig dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft unterstellt. Was die Aufgaben der Krankenversorgung betrifft, sollte der Vorrang beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie liegen. Die Versorgungs- und damit die Krankenhausplanung gehören in EINE Hand.

Zu Frage 4

Die Notwendigkeit für ein weiteres Gremium sehen derzeit wir nicht.

Wir hoffen, dass wir unsere Gedanken nachvollziehbar darlegen konnten. Ergänzend stehen wir gern für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsführerin

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.
c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH
Eisfelder Str. 41
98646 Hildburghausen

Telefon 03685 776 800
Telefax 03685 776 940
gf@vpkt.de
www.vpkt.de

UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
jena

THÜR. LANDTAG POST
12.04.2024 14:48
10 233/20.24

Universitätsklinikum Jena · Medizinischer Vorstand · Postfach · 07740 Jena

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

– vorab per E-Mail –

Klinikumsvorstand
Medizinischer Vorstand
Kastanienstraße 1
07747 Jena

Telefax 03641 93 9 12 02
E-Mail: medizinischer.vorstand@med.uni-jena.de

Das Universitätsklinikum Jena ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001.

Jena, 12.04.2024

Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgendem nehmen wir Stellung zum Beratungsgegenstand „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes" in der Drucksache 7/9380. Wir positionieren uns dabei sowohl zum Gesetzentwurf wie auch zu den Fragen der CDU-Fraktion.

Mit dem Anliegen, das Thüringer Krankenhauswesen zukunftsfest zu gestalten, indem die sogenannten Level 1i-Krankenhäuser mit in den Krankenhausplan aufgenommen werden, ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt getan. Allerdings muss ergänzend dazu auch beraten werden, wie das sogenannte Level 3u-Krankenhaus – im Fall Thüringens das Universitätsklinikum Jena – in der Planung eines modernen Thüringer Krankenhauswesens konkret Berücksichtigung findet

Die beste Versorgung für alle Menschen Freistaat erfordert eine koordinierte Zusammenarbeit. Kliniken, die sich im Verbund organisieren, können verfügbare Kapazitäten effizienter nutzen, Lasten besser ausgleichen und Behandlungen zielgenauer erbringen sowie gegenseitig von Innovationen profitieren. Das UKJ war bereits während der COVID-19-Pandemie die Risikoversicherung des Landes und eine wichtige koordinierende Instanz. Wir als UKJ tragen neben der Verantwortung für Forschung und Lehre auch die Verantwortung die universitäre

UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
jena

Spitzenmedizin in ganz Thüringen. Diese Expertise wollen wir zukünftig noch viel stärker insbesondere mit Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung sowie Schwerpunktversorgung teilen und damit mit verschiedenen Behandlungs- und Diagnosemethoden über den Standort hinaus in die Regionen wirken.

Das UKJ koordiniert derzeit bereits kooperative, u.a. telemedizinische Netzwerke, etabliert gemeinsame Behandlungsstrukturen mit geteilten Aufgaben und erprobt innovative Modellprojekte (bspw. WeCaRe, Watch) zur Versorgung in strukturschwachen Regionen. Des Weiteren unterstützt und berät des UKJ andere Anbieter im Gesundheitsmarkt. Diese Aktivitäten stützen und fördern die wohnortnahe Grund- und Regelversorgung. Das UKJ sieht es zudem als seine Aufgabe, in der Zukunft verstärkt auch bei der Sicherstellung der ärztlichen Weiterbildung mit lokalen Partnern in Thüringen zu kooperieren.

Um diese Koordinierungsfunktion wirksam wahrzunehmen und auszubauen, bedarf es zum einen zusätzlicher finanzieller Mittel sowie einer Modifizierung in der Unterstützungsstruktur für das Universitätsklinikum: Während Lehre und Forschung thematisch beim TMWWDG bestens angesiedelt sind, wäre für die Koordinierungs- und kooperativen Aufgaben, die im Zuge der in Diskussion befindlichen Reform weiteres Gewicht erhalten, eine kooptierte Ansiedlung am TMASGFF sinnvoll. Schon jetzt werden solche Aktivitäten teilweise direkt mit dem TMASGFF abgestimmt und von diesem gefördert (u.a. telemedizinische Aktivitäten wie das Schlaganfall- oder das Intensivnetzwerk). Die konkrete Ausgestaltung wollen wir gern in einer gemeinsamen Konzeptphase erarbeiten und konkretisieren.

Wenn die Gelder aus dem die Krankenhausstrukturreform des Bundes begleitend angelegten Transformationsfonds ausgereicht werden, darf das UKJ aufgrund seiner formalen Ansiedlung beim TMWWDG keinesfalls vernachlässigt werden. Das Universitätsklinikum benötigt Gelder, um kooperative Versorgungsstrukturen und telemedizinische Netzwerke aufzubauen bzw. zu stärken, damit diese von Jena aus in die Fläche des Landes gelangen können (zusätzlich zu den vom Bund noch festzulegenden Mitteln).

Bisher sind die Angaben zum Transformationsfonds aus unserer Sicht kritisch zu betrachten. Ebenfalls problematisch sehen wir, dass nach bisheriger Planung nur Projekte gefördert werden können, die am 1.1.2026 noch nicht begonnen wurden. Das bedeutet, dass alle Netzwerke, die das UKJ bereits etabliert hat und bestehende Kooperationen mit Krankenhäusern,

UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
Jena

ausgeschlossen sind – damit wird die vorausschauende Vorarbeit durch das UKJ zur bestmöglichen Versorgung der Thüringer Bevölkerung in der Fläche bestraft. Diese Netzwerke und Verbünde müssen aber ebenfalls transformiert, um- und ausgebaut werden. Wir plädieren daher dafür, im Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes auf Landesebene vorzubeugen und einen entsprechenden Passus einzufügen, der es ermöglicht, Transformationsgelder auch an das Universitätsklinikum Jena auszureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Medizinischer Vorstand

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)